

**Ergebnispapier des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik (BHP) e.V. zu den  
Ergebnissen des ersten BHP Unternehmertages  
„MarktWert Heilpädagogik im inklusiven Prozess“**

Heilpädagogische Unternehmen treten in Form von sogenannten Praxen, Diensten und Einrichtungen auf. Diese bieten ambulante und mobile, teilstationäre oder stationäre Angebote an. Die Mehrzahl der trägerunabhängigen, genuin von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gegründeten und geführten Unternehmen, bietet ambulante Angebote an.

Aus Sicht dieser Unternehmen bestehen hinsichtlich der Kooperation mit den öffentlichen Leistungsträgern der Kinder- und Jugend- sowie der Sozialhilfe Änderungsbedarfe, um eine niedrigschwellige, klientenorientierte und fachlich hochwertige Leistungserbringung zu ermöglichen bzw. sicherzustellen. Diese Änderungsbedarfe können wie folgt beschrieben werden:

1. Die rechtliche Stellung ambulanter Anbieter in der Kinder- und Jugendhilfe ist zum derzeitigen Zeitpunkt unbefriedigend, da diese in § 78 a-g SGB VIII nicht genannt werden. Daraus folgt, dass viele Kommunen keine Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsprüfungsvereinbarung mit ambulanten Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe abschließen und dieser Umstand die Fallbewilligung und die Einigung über die Vergütungssätze erschwert.

Der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik fordert daher, den Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung bei der Verhandlung von Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsprüfungsvereinbarungen auf ambulante Anbieter der Kinder- und Jugendhilfe auszuweiten. Bei einer Nicht-Einigung über die Vergütungssätze muss der Anspruch auf ein Schiedsverfahren ermöglicht werden. Die Maßgaben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten fort.

2. Zur Auslösung einer Eingliederungshilfeleistung gemäß § 35a SGB VIII besteht nach Absatz 1a die Erfordernis, eine fachliche Stellungnahme einzuholen, aus der der konkrete Bedarf des Kindes oder Jugendlichen hervorgeht. Die Dauer bis zur Erstellung des Gutachtens erweist sich in der Praxis in vielen Kommunen als sehr hoch, was dem Ziel der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu vermeiden bzw. die Folgen einer eingetretenen Behinderung zu mildern, entgegensteht.

Der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik fordert daher, eine verbindliche Frist zu vereinbaren, innerhalb der die fachliche Stellungnahme vorliegen muss. Eine entsprechende Änderung des § 14 SGB IX wird durch den BHP mehrfach an die politischen Entscheidungsträger auf Bundesebene herangetragen. Zudem muss der Grundsatz, dass Eltern nicht für die Kosten zur Erstellung der Stellungnahme herangezogen werden sollen, in der Praxis konsequente Beachtung finden.

3. Im Rahmen der Hilfeplanung (SGB VIII) oder der Gesamtplanung (SGB XII) sollte es zu einer Selbstverständlichkeit werden, dass während der Falleingangsphase der individuelle Unterstützungsbedarf verändert werden kann. Insbesondere innerhalb der ersten 10 bis 20 direkten Klientenkontakte können sich Änderungen in der Bedarfsermittlung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und deren sozialen Umfeldes ergeben.
4. Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Sozialhilfe muss der Grundsatz gelten, dass bei einer hohen Bearbeitungsdichte bei den öffentlichen Leistungsträgern, die Fallarbeit zunächst durch Weiterbewilligungen fortgeführt wird. Eine durch hohe Arbeitsbelastung bei den öffentlichen Leistungsträgern ausgelöste, sich über 6 Wochen hinaus erstreckende Wartezeit ist aus fachlicher Sicht abzulehnen.

Der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V. macht sich für die Umsetzung dieser Ziele stark. Wir fordern die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe dazu auf, die hier genannten Forderungen zu berücksichtigen.

Essen/Berlin, Juni 2016